

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Mörtitz der Evangelischen Kirchengemeinde Mörtitz

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Mörtitz hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 15.11. 2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Mörtitz gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan	
1.1	Erdgrabstätten, je Grabstelle	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte	125,00 €
	(1 Sarg und bis zu 2 Urnen, Größe von 2,50m x 1,25 m)	
1.1.2	Erddoppelwahlgrabstätte	250,00 €
1.2	Urnengrabstätten, je Grabstelle	
1.2.1	Urnwahlgrabstätten	
1.2.1.1	Urnwahlgrabstätte der Größe von 1,20 m x 0,60 m für bis zu 2 Urnenstellen	125,00 €
	Hinweis: Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird bei neu vergebenen Urnengrabstätten für jede Urnenstelle berechnet (siehe 2.).	
1.2.2	Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung	1.432,73 €

1.3	Reservierungen / Verlängerungen	
1.3.1	Reservierung	5,00 €
	Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.1.2 und 1.2.1 erhoben.	
1.3.2	Verlängerung	5,00 €
	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.1.2 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume erhoben.	
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	12,00 €
3.	Bestattungsgebühren (werden nicht erhoben)	
4.	Nutzung Kirche / Trauerhalle	
4.1	Nutzung Kirche bei kirchlichen Trauerfeiern	20,00 €
4.2.	Nutzung Kirche bei nichtkirchlichen Trauerfeiern	150,00 €
5.	Verwaltungsgebühren	
5.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Bestatter)	
5.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	15,00 €
5.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	40,00 €
5.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00 €

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

**§ 3
Gewerbliche Leistungen**

-werden nicht angeboten-

**§ 4
Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 07.05.2002. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Möritz, den 15.11.'23

Ort, den

X M. Ritz

Vors./Stellv. des Gemeindegemeinderates

D. S.



X Heinrich

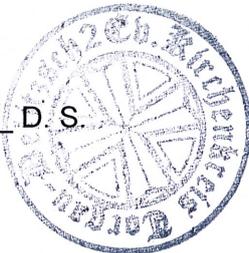
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Eilenburg, 14.12.23

D. S.



Wust

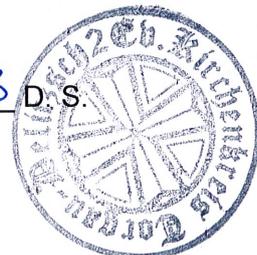
Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Möritz am 15.11.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Möritz wurde dem Kreiskirchenamt Eilenburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 14.12.2023 unter dem Aktenzeichen 631/33/2023 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Möritz wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Eilenburg, 14.12.23

D. S.



Wust

Ort, den

Amtsleiterin/Amtsleiter